

## Präambel:

Der Verein „Christliche Wohngemeinschaft Ausweg e.V.“ ist aus der Arbeit des „Freizeithaus Schoppen, gemeinnütziger Verein zur Förderung evangelistischer Jugendarbeit e.V.“ entstanden und ist inhaltlich, geistlich und praktisch mit diesem eng verbunden.

## §1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Christliche Wohngemeinschaft Ausweg“ und wird nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ erhalten.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meinerzhagen und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Meinerzhagen eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterbringung, Unterstützung und Resozialisierung hilfsbedürftiger Menschen.
3. Im Rahmen des Vereinszwecks ist Schwerpunkt der Vereinstätigkeit die praktische Betätigung christlicher Nächstenliebe in der Betreuung gefährdeter Menschen, die in ihrer persönlichen Entwicklung oder in ihrer sozialen Eingliederung Defizite aufweisen, zu deren Aufarbeitung persönliche Begleitung und seelsorgerliche Beratung erforderlich sind. Die Vereinstätigkeit richtet sich unter anderem an Menschen mit Suchtproblemen, an straffällig Gewordene und Menschen mit psychischen Fehlanpassungen.
4. Der Vereinszweck wird vor allem durch die Einrichtung und Unterhaltung von Wohn- und Lebensgemeinschaften verwirklicht. Im Rahmen der Betreuungsarbeit sollen die Personen liebevoll aufgenommen, seelsorgerlich betreut, biblisch unterwiesen und zur selbständigen Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens angeleitet werden.
5. Zur Integration arbeitsentwöhnter Menschen ist auch eine Arbeitstherapie erforderlich, die im Rahmen eines Zweckbetriebes wahrgenommen werden kann.
6. Ferner wird der Vereinszweck erfüllt durch Kontaktgruppenarbeit in Justizvollzugsanstalten.
7. Mit Erfüllung des Vereinszweckes nimmt der Verein Aufgaben im Sinne der biblischen Mission und Diakonie wahr.

## §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## §4 Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen können Mitglieder des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und bedarf der nachträglichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied kann durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand zu jeder Zeit ausscheiden
3. Wenn ein Mitglied nach dem billigen Ermessen der Mitgliederversammlung nicht die Voraussetzung für die Aufnahme erfüllt, so ist dessen Aufnahme abzulehnen. Bietet das Verhalten eines Mitgliedes nicht mehr die Gewähr dafür, dass es die Vereinszwecke fördert oder mitträgt, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Das Stimmrecht bestimmt sich nach § 9

## §5 Mitgliedsbeiträge

Feste Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben; die Zahlung von Beiträgen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Mitgliedes überlassen.

## §6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung)

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied als Schatzmeister und Schriftführer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand ist das Vertretungsorgan nach §26, BGB.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Ausführung eines Finanzplanes, Erstellung der Buchführung, Erstellung der Rechenschaftsberichte.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder oder solche Personen, welche die Gewähr dafür bieten, dass sie die Belange des Vereins in gleicherweise wie die Mitglieder vertreten und sich aufgrund ihrer Sachkenntnisse als Vorstandsmitglied eignen.

4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds - gleichgültig aus welchem Grund - wählen die verbleibenden beiden Vorstandsmitglieder aus den Reihen der Mitglieder einen Ersatzvorstand. Die Amtszeit dieses Ersatzvorstandes besteht bis zur Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## §8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

## §9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat einmal jährlich im ersten Halbjahr schriftlich eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch der Vorstand mit Ausnahme zu Ziff. 3c – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Bestellung des Vorstandes
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Kauf, Verkauf und Belastung von Immobilien sowie Übernahme von Bürgschaften.
6. Wahl des Kassenprüfers.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt oder der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.
8. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen und Weisungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## §10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen den Leiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 33 BGB) erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. (§ 34 BGB).
5. Für Vorstandswahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bestimmt.

## §11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## §12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, das gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an:

„Freizeithaus Schoppen, gemeinnütziger Verein zur Förderung evangelistischer Jugendarbeit e.V.“ mit Sitz in Meinerzhagen.

## §13 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine (§§ 21 bis 79 BGB) u.a. gesetzliche Bestimmungen.